

498 Tarif f. d. Dienst- u. Wohnmänner — Tarif z. Beförderung v. Gil- u. Frachtgütern zc.

§ 148 pos. 8. der Deutschen Gewerbeordnung bezw. des § 2 pos. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1872, die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung betr., mit Geldstrafe bis zu 50 Thaler und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.
Darmstadt, den 7. Dezember 1874.

Großherzogliches Polizeiamt Darmstadt.

Haas.

Tarif für die Gepäckträger in den Bahnhöfen.

Festgestellt in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde auf Grund des § 76 der Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

I. Aus den Bahnhöfen in diejenigen Theile der Stadt bezw. Befassungen, welche zwischen der Alicestraße, dem Großherzoglichen Schloßgarten, dem Sporerthor, Jägerthor, der Mühl- und Hochstraße, Carlsstraße und Wilhelmstraße liegen, und von da zu den Bahnhöfen:

- | | | |
|----|-----------------------------------|--------|
| 1. | für ein Gepäckstück unter 10 Kilo | 20 Pf. |
| 2. | " " " von 10—25 Kilo | 30 " |
| 3. | " " " über 25 Kilo | 40 " |

II. Aus den Bahnhöfen in die Theile der Stadt bezw. Befassungen außerhalb der vorbermerkten Grenzlinien und von da zu den Bahnhöfen:

- | | | |
|----|-----------------------------------|--------|
| 1. | für ein Gepäckstück unter 10 Kilo | 30 Pf. |
| 2. | " " " von 10—25 Kilo | 40 " |
| 3. | " " " über 25 Kilo | 50 " |

III. Regen- und Sonnenschirme, Reisedecken, Fußsäcke und ähnliche kleine Handeffecten sind unentgeltlich zu transportiren, wenn der Reisende noch sonstige Effecten transportiren läßt. Im andern Falle sind für jedes Stück 10 Pfg., für alle zusammen aber höchstens 30 Pfg. zu entrichten.

IV. Für das Ab- und Zutragen des Gepäcks von den und zu den Fuhrwerken in den Bahnhöfen:

- 1) Für einen Reisekoffer ohne Rücksicht auf das Gewicht desselben 20 Pf.
- 2) Für Handkoffer, Mantelsäcke und dergleichen per Stück 10 Pf.
- 3) Für mehrere der unter 2 genannten Effecten zusammen nicht mehr als 20 Pf.
- 4) Für Hutschachteln, Handtaschen, Reisedecken, Regen- und Sonnenschirme und dergleichen Handeffecten wird nichts berechnet, wenn der Reisende noch sonstige Effecten transportiren läßt, andernfalls sind für 1 bis 2 Stück 10 Pf., für 3, 4 und mehr 20 Pf. zu entrichten.

Tarif

zur Beförderung von Gil- und Frachtgütern nach und von der

Main-Neckar- und Hessischen Ludwigs-Bahn.

durch die Kollifuhren von

der Güterexpedition der Hessischen Ludwigsbahn.
Borger, Friedrich, Feldbergstraße 26.
Segendörfer, Philipp, Obergasse 24.
" Jakob, Blumenthalstraße 41.
" August, Nieder-Ramstädterstraße 35.
Wagner, Franz, Obergasse 16.

Aus den Bahnhöfen in die Stadt, außerhalb derselben und nach Befassungen, sowie umgekehrt für jeden, auch wenn nur angefangenen Centner ohne Rücksicht auf Anzahl der Collis:

- a) Gilgut per Centner (50 Kilo) 20 Pf.
- b) Frachtgut per Centner (50 Kilo) 10 "